

# Rathaus-Korrespondenz

HERAUSGEGEBEN VOM MAGISTRAT DER STADT WIEN, MAGISTRATSDIREKTION - PRESSESTELLE

WIEN I, RATHAUS, 1. STOCK, TÜR 309b - TELEFON: 45 16 31, KLAPPEN 2232, 2233, 2236

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH: WILHELM ADAMETZ

Freitag, 21. Juli 1961

Blatt 1609

## Ein neuer Vorgartenmarkt wird gebaut

=====

21. Juli (RK) Am Rande des großen Geländes, auf dem sich der ehemalige städtische Reservegarten befand, wurde dieser Tage mit den Bauarbeiten für den neuen Vorgartenmarkt begonnen. Dieser Markt wird auch nach der Fertigstellung seinen alten Namen beibehalten, obwohl sein Standort von der belebten Vorgartenstraße in Richtung Wohlmuthstraße verlegt werden mußte. Für die Umsiedlung des Marktes mußte man sich vor allem aus verkehrstechnischen Gründen entschließen; die Zufahrt und das Parken der Marktfahrzeuge gestaltete sich in der stark frequentierten Vorgartenstraße immer schwieriger. Dazu kam noch, daß nach der Verlegung des städtischen Reservegartens nach Hirschstetten auf dem freigewordenen Grundstück die Stadt Wien vier achtgeschossige Wohnhäuser errichtet hat.

Der Vorgartenmarkt wird sein im kommenden Jahr fälliges 50jähriges Bestandsjubiläum bereits auf seinem neuen Standort feiern können. In seiner neuen Gestaltung, auf einer mehr als doppelt so großen Fläche als am alten Platz, wird er allen Anforderungen entsprechen. Für die Errichtung des Marktes wurde von der Stadtverwaltung entlang der Ennsgasse ein 5.472 Quadratmeter großes Grundstück bereitgestellt. Die Marktstände werden beiderseits zweier Einkaufsstraßen angeordnet sein. An den Außenseiten der Marktstände läuft je eine fünfeinhalb Meter breite Anlieferungsstraße. Die Mittelstände werden durch vier Durchgänge beliefert. Die Stände selbst sind räumlich größer als die bisherigen geplant und werden entlang ihrer Verkaufs-

./.

front etwa zwei Meter breite Schutzdächer aus lichtdurchlässigem Material haben. Besonders Bedacht genommen wurde bei der Planung des Marktes auf breite Wege, auf Parkmöglichkeiten für die Marktfahrer und auf geräumige Lieferstraßen, die einen störungsfreien Marktverkehr ermöglichen und gleichzeitig eine gute Einordnung in das bestehende Verkehrsnetz bieten.

Der Vorgartenmarkt hat sich in den 50 Jahren seines Bestandes gut entwickelt und ist in seiner Umgebung zu einem Begriff geworden. Zu den Marktbesuchern zählen nicht nur die Bewohner aus dem Stadtteil zwischen der Reichsbrücke und dem Praterstern, sondern auch Kunden aus Kaisermühlen. Der Vorgartenmarkt dürfte zugleich der internationalste Markt Wiens sein, denn er wird auch häufig von den Schiffsbesatzungen der in der Nähe der Reichsbrücke vor Anker liegenden Donauschiffe aufgesucht.

Die Stadt Wien hat für den nun beginnenden Neubau des Vorgartenmarktes erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderatsausschuß für Bauangelegenheiten bewilligte allein für die Durchführung der Baumeister- und Stahlbetonarbeiten 1,4 Millionen Schilling.

- - -

#### Rundfahrten "Neues Wien"

=====

21. Juli (RK) Montag, den 24. Juli, Route 3 mit Besichtigung der Assanierung von Alt-Ottakring, der Baustellen Wilhelminenspital und Müllverbrennungsanlage am Flötzersteig, des Jugendgästehauses Hütteldorf-Hacking und des Verkehrsbauwerkes Südtiroler Platz sowie anderer städtischer Einrichtungen und Wohnhausanlagen. Abfahrt vom Rathaus, Eingang Lichtenfelsgasse, um 14 Uhr.

- - -

Die Straßenreinigung ist nicht gefährdet  
=====

21. Juli (RK) "Die Presse" vom 20. Juli bringt unter der Überschrift "Die Vergeßlichkeit der Gesetzgeber gefährdet Straßenreinigung" einen Artikel, zu dem die "Rathaus-Korrespondenz" von zuständiger Seite folgende Stellungnahme erhält:

"Der Magistrat der Stadt Wien stellt zu dem Aufsatz "Die Vergeßlichkeit der Gesetzgeber gefährdet Straßenreinigung" in der Zeitung "Die Presse" vom 20. Juli 1961, Seite 6, fest, daß er beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau keinen Antrag auf Abänderung des § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960, der die Verpflichtung der Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege entlang ihrer Liegenschaften enthält, eingebracht hat. Für einen derartigen Antrag besteht schon deshalb kein Anlaß, weil die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 ohnedies ausreichen, um die Reinigungspflicht der einzelnen Anrainer, insbesondere auch die Verpflichtung zur Schneesäuberung und Bestreuung der Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen bei Glatteis, abzuleiten. Der Wortlaut der in Betracht kommenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 weicht auch nur unwesentlich von der Bestimmung des § 83 Straßenpolizei-Ordnung 1947, BGBl. Nr. 59/1947, ab, die bis 31. Dezember 1960 die Pflichten der Haus- und Grundstückseigentümer geregelt hat. Daher besteht unter der Voraussetzung, daß eine Reinigungsverpflichtung bis zum 31. Dezember 1960 bestanden hat, diese, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, auf Gehsteigen in Ortsgebieten auch nach dem Inkrafttreten der Straßenverkehrsordnung 1960 weiter. Die Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den Bestimmungen über die Gehsteigreinigung steht auch nach der Straßenverkehrsordnung 1960 den Ländern zu. Aus diesem Grunde kommt eine Regelung des Gegenstandes im Erlaßwege durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nicht in Betracht."